

## **Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zum Umgang mit den Sachkostensteigerungen aufgrund der weltpolitischen Lage in Vergütungsverhandlungen für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 31.08.2022**

### Präambel

Die aktuelle weltpolitische Lage (Ukraine-Krieg, weiterhin bestehende Störungen der Lieferketten durch die Corona-Pandemie) führte überwiegend zu überdurchschnittlich hohen Kostensteigerungen stationärer Pflegeeinrichtungen, insbesondere in den Bereichen Energie, Lebensmittel und medizinischer Sachbedarf. Auch zukünftig ist mit weiteren erheblichen Kostensteigerungen in diesen Bereichen zu rechnen. Die Steigerungen waren nicht vorhersehbar, sie stellen die stationären Pflegeeinrichtungen<sup>1</sup> und Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege in Niedersachsen vor erhebliche finanzielle Probleme.

Innerhalb der Pflegesatzkommission besteht daher Konsens, diese Ausnahmesituation partnerschaftlich und möglichst unbürokratisch zu lösen. Mit dieser Empfehlung wird den Vertragsparteien nach § 85 SGB XI vor Ort eine Hilfestellung gegeben, die besondere Situation im Pflegesatzverfahren sachgerecht und dennoch einrichtungsindividuell zu lösen. Insbesondere wird es Einrichtungen ermöglicht, kurzfristig zusätzliche Liquidität im Hinblick auf die Kostensteigerungen zu erhalten, ohne hierfür zu vorfristigen Neuverhandlungen auffordern zu müssen.

### Grundsätzliches

Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit stationärer Pflegeeinrichtungen hat die Pflegesatzkommission verschiedene Varianten entwickelt, die es den Pflegeeinrichtungen ermöglichen, die Sachkostensteigerungen durch Vergütungserhöhungen zu refinanzieren. Hierdurch erhalten alle Pflegeeinrichtungen u.a. die Möglichkeit, durch vereinfachte Verfahren niedrigschwellig Vergütungssteigerungen in Anspruch zu nehmen, ohne dass es unbedingt einer Neuverhandlung der Pflegesätze bedarf. Handlungsleitend war insofern eine kurzfristige, verwaltungsarme Umsetzbarkeit.

---

<sup>1</sup> voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen

## Verfahrensvarianten

### Variante 1 – Reguläre Pflegesatzverhandlungen und Berücksichtigung zurückliegender Sachkostensteigerungen

Stationäre Pflegeeinrichtungen haben die Möglichkeit bei regulären Pflegesatzverhandlungen zurückliegend eingetretene Kostensteigerungen in den Vergütungsforderungen geltend zu machen. Die Kostensteigerungen sind darzulegen und glaubhaft zu machen. Diese Möglichkeit gilt für eingetretene Kostensteigerungen ab dem 01.03.2022. Die Nachholung der erhöhten Kosten ist verbunden mit einer Basiserhöhung der Kostenpositionen und Einpreisung der zum Zeitpunkt der Neuverhandlung erwarteten Kostenentwicklung. In der Folgeverhandlung ist diese Nachholung zu bereinigen. Als Arbeitserleichterung kann die als Anlage 1 beigefügte Tabelle nebst textlicher Erläuterungen genutzt werden.

Da diese Variante in Gesamtheit keine zusätzlichen Verhandlungen notwendig macht und die höchste Transparenz bzgl. der Entwicklung der einzelnen Kostenkalkulationspositionen mit sich bringt, sollte sie von allen am Pflegesatzverfahren Beteiligten präferiert werden.

### Variante 2 – Möglichkeit zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung bei unzumutbaren Kostensteigerungen (sog. Härtefallregelung)

Sind die dargelegten eingetretenen Kostensteigerungen in den Sachkostenpositionen Energie, Lebensmittel und medizinischer Sachbedarf derart gravierend, dass ein Festhalten an der bestehenden Pflegesatzvereinbarung unzumutbar ist, sind die dargelegten Kostensteigerungen (regelmäßig durch Preiserhöhungsschreiben des Versorgers, der Lieferanten etc.) in Form einer Ergänzungsvereinbarung auf Antrag der Pflegeeinrichtung zu vereinbaren. Als unzumutbar anzusehen ist eine Kostensteigerung innerhalb der Vereinbarungslaufzeit ab einem Steigerungswert von 5 Prozent bezogen auf die Gesamtkosten der der aktuellen Pflegesatzvereinbarung zugrunde liegenden Kalkulation (Schwellenwert).

Zur Verfahrensvereinfachung wird zur Ermittlung des Schwellenwerts der jeweilige Tagesbetrag, der sich aus den Einzelbeträgen der Vergütung für den Pflegegrad 3 und für Unterkunft und Verpflegung (U+V) (gemäß zum Zeitpunkt der Aufforderung geltender Vergütungsvereinbarung) ergibt als Rechenausgangsbasis herangezogen.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine Restlaufzeit der bestehenden Pflegesatzvereinbarung von mindestens 4 Monaten.

Für die Inanspruchnahme ist der als Anlage 2 beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Die ergänzte Antragsdatei ist sowohl im Dateiformat .xls als auch als unterschriebene Version per E-Mail dem zuständigen Kostenträger zu übermitteln. Die Pflegeeinrichtung erhält nach Prüfung und Unterzeichnung eine Ausfertigung für ihre Unterlagen.

Im Rahmen der danach anstehenden regulären Pflegesatzverhandlung werden die in diesem Verfahren angenommenen Sachkostensteigerungen rückblickend betrachtet. Eine „Nachholung“ etwaiger übersteigender Kostenentwicklungen unter Anrechnung ggf. erfolgter Pauschalerhöhungen verbunden mit einer Basiserhöhung und Einpreisung der erwarteten Kostenentwicklung für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum ist wie in der Variante 1 möglich.

Diese Variante kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb der letzten 6 Monate ab Antragstellung bereits die Variante 3 (pauschale Vergütungsaufschläge) in Anspruch genommen wurde.

#### Variante 3 – Vereinfachtes Verfahren durch pauschale Vergütungsaufschläge, soweit kein vergütungsrelevantes Schieds- oder Klageverfahren anhängig ist

Stationäre Pflegeeinrichtungen können einmalig einen pauschalen Aufschlag in den Pflegeentgeltbestandteilen Unterkunft sowie Verpflegung in Anspruch nehmen.

Der Antrag kann ab sofort von allen Pflegeeinrichtungen mit einer laufenden Pflegesatzvereinbarung gestellt werden, sofern nicht ein sog. Härtefallantrag nach Variante 2 in den letzten 3 Monaten vor Antragstellung gestellt wurde. Der Aufschlag beträgt im Bereich Unterkunft 18,5 Prozent auf Grundlage folgender abstrakter Berechnung:

Die Kostenkalkulationsposition „3.2 medizinischer Sachbedarf“ wird in einer Muster-einrichtung um 300 Prozent gesteigert und in der Kostenkalkulationsposition „3.4 Energie, Wasser“ um 55 Prozent. Der Aufschlag in der Kostenkalkulationsposition „5. Lebensmittelaufwand“ beträgt 25 Prozent. Dieser ist ebenfalls ohne weitere Verteilung dem Pflegeentgeltbestandteil Verpflegung zuzuschlagen.

Die Aufschläge umfassen die seit dem 01.03.2022 eingetretenen durchschnittlichen Kostensteigerungen und sollen auch in einem gewissen Umfang erwartete Kostenstei-

gerungen berücksichtigen. Die Aufschläge gelten bis zum Abschluss einer neuen Pflegesatzvereinbarung und werden bei einer neuen Pflegesatzkalkulation auf die ursprünglichen Werte angepasst und sodann prospektiv neuverhandelt.

Um die Aufschläge in Anspruch nehmen zu können, ist die als Anlage 3 beigefügte Erklärung an einen (federführenden) am Pflegesatzverfahren beteiligten Kostenträger per E-Mail zu übermitteln.

Der zuständige Kostenträger bestätigt der Pflegeeinrichtung die Abrechnungsberechtigung der Aufschläge schriftlich per E-Mail.

Der Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung, die die konkreten Beträge im Bereich Unterkunft und Verpflegung ausweist, wird hierdurch grundsätzlich entbehrlich.

Die Kostenträger übernehmen die Aufschläge in ihre Abrechnungssysteme und stellen somit die Abrechnung der sich neu ergebenden abrechenbaren Beträge für die Kalkulationspositionen Unterkunft und Verpflegung ab dem von der Pflegeeinrichtung begehrten Termin (stets den Monatsersten), frühestens jedoch 4 Wochen nach Eingang der seitens der Pflegeeinrichtungen übersandten Erklärung sicher.

Abweichend von obiger Regelung beträgt der Zuschlag für Tagespflegeeinrichtungen im Bereich Unterkunft nach Wahl des Trägers der Tagespflegeeinrichtungen bis zu 28 Prozent.

Die Verfahren gemäß Varianten 1 und 2 dienen lediglich der übergangsweisen Umsetzung ohne Präjudiz für zukünftige Pflegesatzverhandlungen und sind vorerst befristet bis zum 31.12.2023, damit Neubewertungen erfolgen.

Die Mitglieder der PSK sind davon überzeugt, dass stationäre Pflegeeinrichtungen mit dieser PSK-Empfehlung in die Lage versetzt werden, angemessen und individuell auf die aktuellen Sachkostensteigerungen zu reagieren. Dennoch lässt sich die weitere Entwicklung der weltpolitischen Lage sowie deren Auswirkungen auf die stationären Pflegeeinrichtungen gegenwärtig nicht vorhersagen. Insofern besteht Einvernehmen sich erneut dazu austauschen, sollte die Situation es erfordern.

#### Hinweise zum Vorgehen in Neuverhandlungen

Den Pflegesatzparteien vor Ort wird empfohlen, die Bewertung der prospektiven Sachkosten in Neuverhandlungen mit Augenmaß vorzunehmen. Die regelmäßigen Veröf-

fentlichungen zu Preisentwicklungen bieten eine gute Entscheidungsgrundlage für Basiserhöhungen, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass es im Einzelfall zu erheblichen Abweichungen kommen kann. Im Zweifelsfall bietet es sich zur Verfahrenserleichterung an, eine Nebenabrede dergestalt zu vereinbaren, dass Kostenveränderungen in Folgeverhandlungen eingepreist werden. Vor dem Hintergrund der heterogenen Betroffenheit stationärer Pflegeeinrichtungen bei den aktuellen Sachkostensteigerungen, hier insbesondere im Bereich Energie, ist eine Forderungsbewertung der Angemessenheit mittels Vergleich mit anderen Pflegeeinrichtungen (sog. externer Vergleich) aufgrund der gegenwärtigen besonderen Kostensteigerungen nicht heranzuziehen.

gez.

Andreas Weiß

Vorsitzender der PSK

#### Anlagen

Anlage 1: Hilfstabelle Ermittlung Sachkosten

Anlage 2: Aufforderung/ Vereinbarung Variante 2

Anlage 3: Erklärung Inanspruchnahme Variante 3 - Pauschalverfahren